

Gemeinde Stephanskirchen

Einwohnermeldeamt

Als gesetzliche/r Vertreter/in für unser/mein Kind

Familienname	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	deutsch
Wohnort, Straße	83071 Stephanskirchen,

Gebe/n wir/ich Zustimmung

- Zur Ausstellung eines Reisepasses/vorläufigen Reisepasses
- Zur Ausstellung eines Personalausweises/vorläufigen Personalausweises
- Zur Anmeldung/Abmeldung/Ummeldung

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag und in den beizufügenden Anlagen werden für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung nicht möglich. Die Daten werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies für die Bearbeitung der Antragstellung erforderlich ist oder hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht. Ausführliche Erklärungen befinden sich auf der Rückseite.

Mit der geleisteten Unterschrift erkläre ich mich hiermit einverstanden.

Stephanskirchen, _____
Datum

Unterschrift des Vaters

Unterschrift der Mutter

(Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist der rechtskräftige **Sorgerechtsbeschluss** bei der Antragstellung vorzulegen!)

Information zur Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Ausstellung eines Kinderreisepasses

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Stephanskirchen, Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen
Telefon: 08031/7223-0, E-Mail: poststelle@stephanskirchen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Markus Schwarzenböck, Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim
Tel. 08031/392-1259, Fax. 08031/392-91259, DSB-Kommunen@lra-rosenheim.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden gem. § 6 PassG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO erhoben und gespeichert, um einen Kinderreisepass auszustellen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Es erfolgt keine Weitergabe von Daten.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden bei der Gemeinde Stephanskirchen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist, d. h. Löschung nach 5 Jahren nach Ablauf des Dokuments gemäß § 21 PassG.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Stephanskirchen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Nach § 6 PassG sind die Daten für die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Ausstellung eines Kinderreisepasses erforderlich. Die Gemeinde Stephanskirchen benötigt Ihre

Daten, um den Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Nach Aushändigung besteht kein Widerrufsrecht mehr.